

EG 239 *Länderöffnungsklausel.* Die Länder können durch Gesetz bestimmen, dass der Antrag auf Erteilung eines Erbscheins der notariellen Beurkundung bedarf und die Versicherung an Eides statt nach § 352 Absatz 3 Satz 3 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und nach § 36 Absatz 2 Satz 1 des Internationalen Erbrechtsverfahrensgesetzes vom 29. Juni 2015 (BGBl. I S. 1042) nur vor einem Notar abzugeben ist.

Die zum 1.9.13 in Kraft getretene und durch das IntErbRErbschÄndG für Erbfälle ab dem 17.8.15 (BGBl. I S. 1042) erweiterte Neuregelung ermöglicht es den Ländern, die Erstellung des verfahrenseinleitenden Erbscheinsantrags samt der für die Erbscheinserteilung bzw. Erteilung eines Europäischen Nachlasszeugnisses (s. Anh. zu §§ 2353 ff. Art. 62 f.) erforderlichen Versicherung an Eides statt zum Nachweis der Richtigkeit der Angaben auf die Notare zu verlagern. Dies führt zur Entlastung der Nachlassgerichte und Erhöhung der Richtigkeitsgewähr ihrer Entscheidungen (s. Heinemann FGPrax 13, 139). Bisher wurde von der Regelung noch nicht Gebrauch gemacht.